

Schlachtvieh

Für die Abnahme und Anrechnung von Schlachtvieh auf die Pflichtablieferung des Jahres 1952 gelten nachstehende Anrechnungssätze:

Für jedes Kilo abgenommenen Lebendgewichts von Vieh und Geflügel wird auf die Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

I. Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von:

- a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen A bis C), Sauen G 1 und G 2 und Altschneidern (Schlachtwertklasse J)..... 1000 g
- b) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Schlachtwertklasse D) 900g
- c) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Schlachtwertklassen E und F)..... 800 g

I. Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von:

- a) Rindern und Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A bis C) 1000 g
- b) Rindern und Kälbern (Schlachtwertklasse D) 800 g
- c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) 1000 g
- d) Schafen (Schlachtwertklasse C) .. 750 g
- e) Ziegen (Schlachtwertklasse A) 700 g
- f) Ziegen (Schlachtwertklasse B) 600 g
- g) Ziegen (Schlachtwertklasse C) 500 g
- h) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen A bis C), Sauen G 1 und G 2 und Altschneidern (Schlachtwertklasse J)..... 1300 g
- i) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Schlachtwertklasse D) 1200 g
- k) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Schlachtwertklassen E und F)..... 1150g¹⁾
- l) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten (Schlachtwertklassen A und B) .. 1200 g

An Stelle der bisher gewährten erhöhten Anrechnungssätze sind die nachstehend festgelegten Qualitätspreiszuschläge zu zahlen:

Bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls werden vorläufig folgende Qualitätspreiszuschläge je Stück gewährt:

Schweine der Klassen A, B1, B2 und Sauen der Klasse G1

von 130 kg bis 134,9 kg.....	35,—DM
» 135 „ „ 139,9 „ „	40,— „
ab 140 *	50,— „

Rinder der Klassen AA und A

von 300 kg bis 349,9 kg	50,— DM
„ 350 „ 399,9	60,— „
„ 400 „ 449,9	70,— „
„ 450 „ 499,9	80,— „
„ 500 „ 549,9	90,— „
„ 550 „ 599,9	100,— „
„ 600 „ 649,9	110,— „
„ 650 „ 699,9	120,— „
„ 700 „ 749,9	130,— „
„ 750 „ 799,9	140,— „
ab 800	150,— „

Rinder der Klasse B

von 200 kg bis 249,9 kg	16,— DM
„ 250 „ 299,9	22,— „
„ 300 „ 349,9	28,— „
„ 350 „ 399,9 „	34,— „
„ 400 „ 449,9	40,— „
„ 450 „ 499,9	46,— „
„ 500 „ 549,9	52,— „
„ 550 „ „ 599,9 „	58,— „
„ 600 „ „ 649,9 „	64,— „
„ 650 „ „ 699,9 „	70,— „
„ 700 „ „ 749,9	76,— „
„ 750 „ „ 799,9 „	83,— „
ab 800	90,— „

Kälber

der Sonderklasse und der Klasse A 8,— DM

Artikel III

Die Bestimmungen des § 4 der Anordnung vom 31. Dezember 1951 über die Regelung der Ablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern im Januar 1952 (GBl. S. 1197) sind zu beachten.

Die bisherigen Regelungen über die Anrechnungssätze sind mit dem 31. Dezember 1951 außer Kraft getreten, sofern in der Anordnung vom 31. Dezember 1951 nichts anderes Bestimmt wurde.